

Löschung eines öffentlichen Fusswegrechts

Auf Parzelle Nr. 71 von Walter und Cornelia Hausammann befindet sich ein öffentliches Fusswegrecht. Dieses «Allgemeine Fusswegrecht» wurde im Jahr 1912 im Grundbuch eingetragen. Das Wegrecht dient dem «alten Aebischenweg». Dieser hatte den Einstig über das Grundstück von Walter und Cornelia Hausammann und lief weiter über die Parzellen Nrn. 10 und 28.

Walter und Cornelia Hausammann haben bei der Gemeinde die Anfrage gestellt, ob das Allgemeine Fusswegrecht auf der Parzelle Nr. 71 gelöscht werden kann. Der Gemeinderat hat die Anfrage geprüft und kommt zum Schluss, dass das Allgemeine Fusswegrecht auf der Parzelle Nr. 10 nicht mehr gebraucht wird. Würde irgendwann die Idee aufkommen, den alten Aebischenweg wieder zu nutzen, würde der Einstig über die Aebischenstrasse erfolgen.

Die Akten liegen vom 8. Januar bis und mit 7. Februar 2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist kann gegen die Löschung des öffentlichen Fusswegrechts beim Gemeinderat Frauenkappelen, Murtenstrasse 62, 3202 Frauenkappelen, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Der Gemeinderat

Geoinformation Bern-Mittelland

GBM

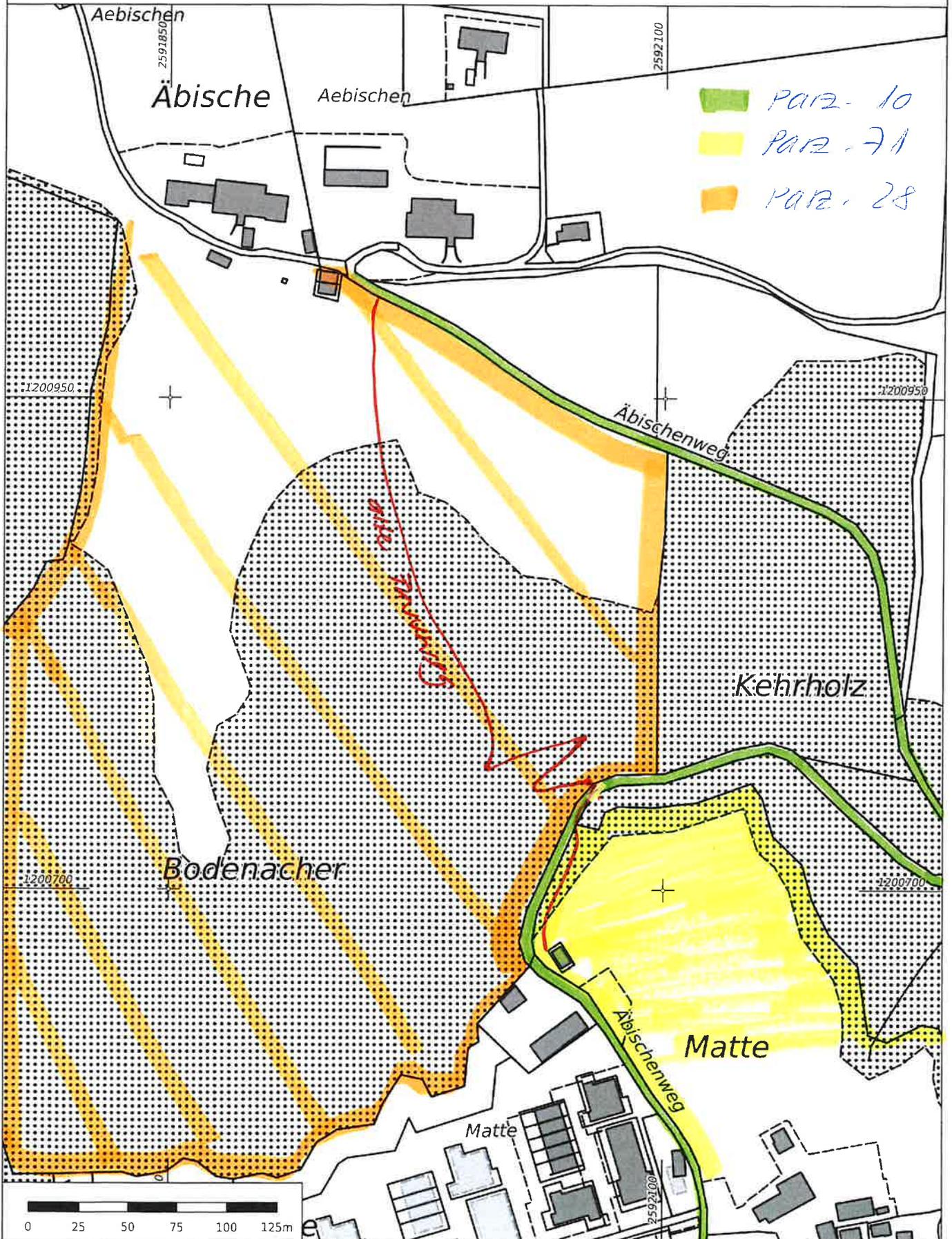


Massstab: 1:2500

unbeglaubigte Plankopie

Erstellt am: 07.04.2022

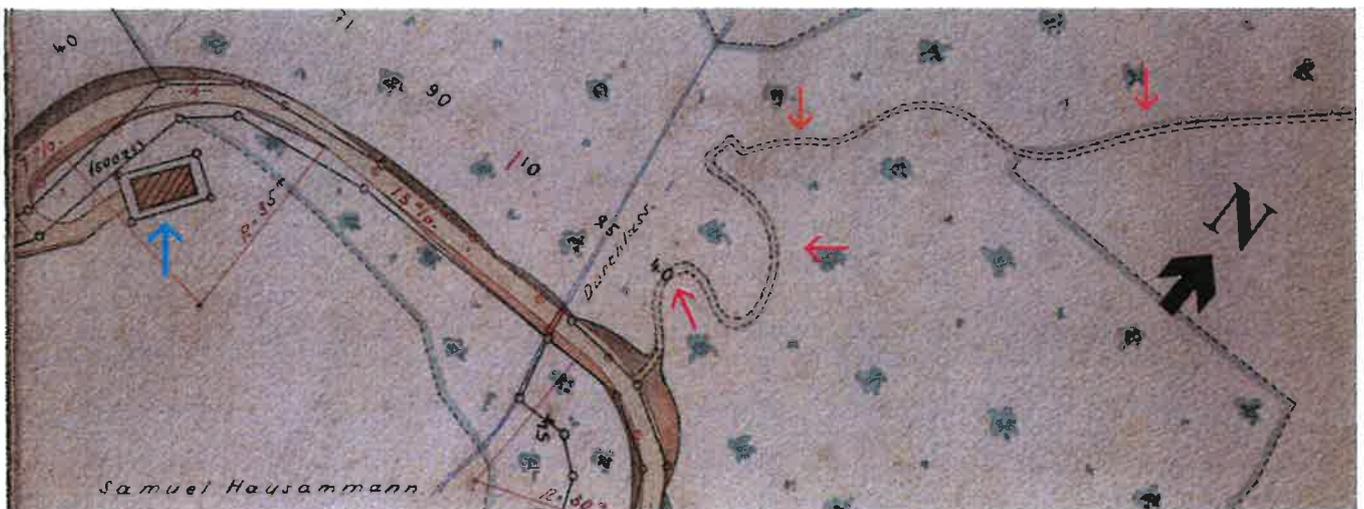
Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden. Grundstücke mit unterstrichenen Grundstücksnummern sind im Grundbuch provisorisch eingetragen.



Es gibt verschiedene Hinweise, dass vor allem Elisabeth Dubois-Thormann und später deren Nachkommen zeitweise in Frauenkappelen und zwar in der Aebischen wohnten. So ist in der Kirchmeierrechnung von 1697 ein Aufwand verbucht wegen der *Frouwen in der Äbischen*, und damit ist zweifellos Frau Dubois-Thormann gemeint.

Die Frage stellt sich, wo die Dubois in der Aebischen wohnten. Es gab dort zu dieser Zeit vermutlich nur ein Bauernhaus, das zu ihrem Gut gehörte. Jedenfalls wird im Kaufbrief von 1750 nur ein Wohnhaus erwähnt. Später ist zudem von einem alten Wohnstock die Rede, der zwischen dem heutigen Wohnstock und dem Bauernhaus des Ostgutes stand. Man kann davon ausgehen, dass für die Dubois im Bauernhaus oder im erwähnten alten Wohnstock eine separate Wohnung eingerichtet war.

Im Jahr 1689 wird uns etwas berichtet, das sich offenbar in der Wohnung von Frau Dubois in der Aebischen ereignet hat. Damals war dort David Grundbacher ihr Pächter. Da wurde im Dorf gemunkelt, es sei im dortigen Haus ein Mann aufgetreten, der durch verbotenen Zauber *unghür uß der Äberschen beschworen* habe. Solche Machenschaften, die an katholische Rituale erinnerten, wurden im reformierten Bern durch die Kirche bekämpft. Deshalb wurde Grundbacher vor das Chorgericht zitiert, wo er berichten sollte, was genau in der Aebischen geschehen sei. Als ihm vorgehalten wurde, *was für eine schlimme action in seiner lehensfrauwen hauß in seynem bysein seye verrichtet worden*, hat er geantwortet, er wisse nichts von dem. Er könne einzig aussagen, dass auf der andern Seite der Aare *ein gwüßer man an das waßer kommen und habe lang gruffen und gschrauwen man solle ihn hinüberführen*. Er habe ihm dann zugerufen, dass ihn in der Aebischen niemand über die Aare holen könne, das sei einzig dem Fährmann in der Woley vorbehalten. Und tatsächlich, diese Regelung wurde streng gehandhabt. Einzig dem Zimmermann Bendicht Münger im Teufthal wurde erlaubt, mit einem eigenen Weidlig die Aare zu überqueren, weil seine Kundschaft auf der andern Seite war. Grundbacher berichtete dann weiter, der unbekannte Mann sei schliesslich hinauf zur Fähre in der Wohlei gegangen und von dort her in die Aebischen gekommen. Mehr könne er dazu nicht sagen. Es wurde ihm dann vom Chorgericht eine Bedenkzeit eingeräumt und eine Woche später wurde er wieder zur Rede gestellt. Man hielt ihm vor, er habe dem Mann doch einen Laib Brot und ein schwarzes Huhn als Lohn gegeben, deshalb habe er ihn doch zu etwas beauftragt. Er bestätigte dies, machte aber keine weitere Aussage und bat, *man solle nit so hart an ihn setzen, er sey ja nur Lehenmann und müße wohl thun was die Frauw Dubois ihn heiße*. Auch nach einem dritten Verhör hüllte er sich in Schweigen. In der Gemeinde war man aber überzeugt, dass da *Ättis Hofers Hanßli*, Hans Knuchel, der damals wohl als Geisterbanner bekannt war, sein Unwesen trieb.



Früher gab es keinen Fahrweg in die Aebischen. Auf diesem Plan von 1901, auf dem ein neuer Fahrweg projiziert wird, ist der → alte Weg noch eingetragen. Die mündliche Überlieferung berichtet, dass die Herrschaften von Bern mit ihrem Gefährt jeweils bis zum → Holzschopf oben an der Aebischengasse gekommen seien und dort die Pferde ausgespannt, das Gefährt parkiert und einzig zu Pferd in die Aebischen geritten seien. Jedenfalls wurde dieser Holzschopf nach der Abtrennung der Aebischen vom Dorfgut, immer separat dem Dachtrauf entlang mit freier Zufahrt als Exklave der Aebischen verurkundet, wie dies auch auf dem obenstehenden Plan deutlich eingezeichnet ist.

39.

ANMELDUNG 1912 / 1277

einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines selbständigen und dauernden
Rechtes an Grundstücken oder eines Bergwerkes

den 2. März 19

An die Amtsschreiberei _____

Bei der Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern wird hiermit das nachbeschriebene Recht geltend gemacht:

1. Angabe des Rechts: *) *Ein öffentliches Fuhrwegrecht vom Hofe von Kappelen
auf das Chabryfen.
allgem. Fuhrwegrecht.*

2. Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt:

- a) Art und Datum des Titels:
- b) Grundbuchstelle, wo der Titel eingeschrieben ist: Grundbuch von | Nr. |
| Seite |
- c) Wenn kein Titel existiert, Angabe des Erwerbsgrundes: *(Gemeinschaftl. öffentl. Hof)*

3. Name, Beruf und Wohnort der berechtigten Person oder Personen, sofern kein berechtigtes Grundstück vorhanden ist:

Einwohnergemein. von Kappelen

4. a) Bezeichnung des berechtigten Grundstückes, mit Angabe der gegenwärtigen Flur- und Parzellnummer oder, wo kein Vermessungswerk existiert, Name und Flächeninhalt des Grundstückes nach dem Grundsteuerregister:

b) Name, Beruf und Wohnort des (oder der) Eigentümers des berechtigten Grundstückes:

*) In Fällen, wo ein die Dienstbarkeit begründender Titel im Grundbuch eingeschrieben ist, genügt die Angabe der Natur und des Umfanges des Rechts, z. B. Nutznießungsrecht, Fahrwegrecht vom April bis Oktober, Fußwegrecht, Bauverbot, Kloakendurchleitungsrecht, Quellenfortleitungsrecht, Brunnen- und Wasserleitungsrecht, Streurecht, Holznutzungsrecht u. s. w.

5. Bezeichnung des (oder der) belasteten Grundstückes. in gleicher Weise wie bei Ziffer 4 lit. a, (d. h. gegenwärtige Flur- und Parzellennummer, eventuell Name und Flächeninhalt des Grundstückes nach dem Grundsteuerregister) und Angabe des Namens, Berufs und Wohnortes des (oder der) Eigentümers des (oder der) Grundstückes;

71 Flur A Blatt 9 Nr. 245 des Terminal Gärtenmännchen im Freischlagplan
10 " " " " " 243 " Arbeitsweg Bergwerk
28 " " " 11 " 250 " Jakob's Gärtenmännchen im Bergwerk
28 parzelliert in 28-349

Der Berechtigte
(oder dessen Bevollmächtigter):

G. Jost, Bes.

Anmerkungen. Gesetz vom 27. Juni 1900, Art. 3, drittes Alinea: „Dienstbarkeiten, welche ein allgemeines Benutzungsrecht (Wegrecht etc.) begründen sind vom Einwohnergemeinderat anzumelden; jedoch ist auch jeder Beteiligte hierzu befugt.“ Art. 5: „Die Eingabe geschieht nach amtlichem Formular schriftlich und soll enthalten bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken: Die genaue Angabe des Rechtes; die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt, mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist oder mangels eines Titels die Angabe des Erwerbsgrundes; die genaue Bezeichnung des Berechtigten, die genaue Bezeichnung des belasteten und, wenn ein solches vorhanden ist, des berechtigten Grundstückes mit Angabe der Flur- und Parzellennummer, und die genaue Bezeichnung des Eigentümers des belasteten Grundstückes.“ — Verordnung vom 3. August 1900, § 7. „Für jedes einzelne anzumeldende Recht ist ein besonderes Formular zu verwenden. Belastet die durch einen einzigen Begünstigten errichtete Dienstbarkeit mehrere dem gleichen Eigentümer gehörende Grundstücke, so kann die Anmeldung auf dem nämlichen Formular erfolgen. Entsteht dagegen für die nämliche Dienstbarkeit mehrere berechnete Grundstücke, so muss für jedes Grundstück eine gesonderte Anmeldung gemacht werden.“

Die Eingabe allgemeiner Benutzungsrechte durch den Einwohnergemeinderat gemäß Art. 3, Alinea 3 des Gesetzes kann unter genauer Bezeichnung der Rechte auf einem einzigen Formular geschehen.